

# Betriebsleitererklärung

# (Anlage zum Antrag auf Eintragung)

Name und Anschrift des Betriebes:

---

---

Name und Anschrift des Betriebsleiters:

---

---

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Handwerk: \_\_\_\_\_

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_ Prüfungsort: \_\_\_\_\_

**In dem o. a. Betrieb leite ich alle Arbeiten (Planung, Anordnung und Durchführung) persönlich verantwortlich.**

Arbeitszeit ab dem \_\_\_\_\_ für die Betriebsleitung täglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Stunden - Bruttoverdienst bzw. Gewinnentnahme monatlich: \_\_\_\_\_ €

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Weitere Anstellung oder Selbstständigkeit (Anzahl Wochenstunden / Firmen- u. Ortsangabe):

---

Als Arbeitgeber erkläre ich / erklären wir, dass der Betriebsleiter für die Ausübung des einzutragenden Handwerks technisch verantwortlich ist, das Unternehmen während der täglich üblichen Arbeitszeit leitet und die uneingeschränkte Möglichkeit hat, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen sowie in Eil- und Notfällen vor Ort zu sein. Der Betriebsleiter trägt auch die Verantwortung für die mögliche Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk. Die Handwerkskammer wird hiermit ermächtigt, sich erforderlichenfalls bei der Krankenkasse, beim Arbeitsamt oder bei anderen in Frage kommenden Behörden vom ordnungsgemäßen Bestehen des Betriebsleiterverhältnisses zu vergewissern. Die betreffenden Stellen werden insoweit von Ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Es ist uns bekannt, dass ohne Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden darf und auch Auszubildende in diesem Handwerk nicht ausgebildet werden dürfen.

Sollte der Betriebsleiter zu irgendeinem Zeitpunkt aus dem Unternehmen ausscheiden oder aus sonstigen Gründen die verantwortliche Betriebsleitung nicht mehr im vorbezeichnetem Umfang wahrnehmen, so wird der Gewerbetreibende die Handwerkskammer unverzüglich informieren.

Wenn Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildung von Lehrlingen nicht beachtet werden, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 der Handwerksordnung).

Wer durch unrichtige Angaben, Vorlage von Scheinverträgen oder dergleichen bewirkt, dass etwas Falsches in die Handwerksrolle eingetragen wird, macht sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO schuldig, es kann aber auch eine Bestrafung wegen mittelbarer Falschbeurkundung nach § 271 StGB in Frage kommen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Betriebsinhaber / Betriebsinhaberin)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Betriebsleiters / Betriebsleiterin)